

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 16/09 BH

L 12 AL 1487/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 1539/07 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 2009 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Mai 2009 - L 12 AL 1487/09 -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Weder den Gerichtsakten noch dem Vorbringen des Antragstellers ist ein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, dass einer der in § 160 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen könnte.

- 2 Insbesondere wirft der Rechtsstreit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) auf. Denn durch das Bundessozialgericht (BSG) ist bereits entschieden worden, dass eine "Untätigkeitsbeschwerde" im Gesetz nicht vorgesehen ist und es diesen Rechtsbehelf nicht gibt (BSG, Beschluss vom 21. Mai 2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 17). Auch soweit der Kläger die mit Beschluss des LSG vom 14. Mai 2009 erfolgte Verbindung mehrerer Berufungen wegen Untätigkeit beanstandet, ist ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ersichtlich.

